

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Bebauungsplan „Solarpark Brunn“

– Stand August 2026 –

I. Städtebauliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

In den gemäß § 11 BauNVO festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören auch Batteriespeichersysteme.

1.2 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,65 gelten ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die GRZ darf um maximal 23.750 m² durch die Grundflächen der gemäß der Festsetzungen I./1.3.1 genannten Nebenanlagen und Schotterflächen überschritten werden.

1.3 Flächenfestsetzungen zu den versiegelten Grundflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

1.3.1 Versiegelte Grundfläche durch Nebenanlagen und Schotterflächen innerhalb der Sondergebiete

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete ist eine vollversiegelte Grundfläche von zusammen maximal 750 m² für die Betonfundamente von Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher) sowie für Einfriedungen zulässig. Für geschotterte Wartungswege und Schotterflächen um die technischen Nebenanlagen ist eine teilversiegelte Grundfläche von maximal 23.000 m² zulässig.

1.3.2 Zulässige Versiegelung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

In der festgesetzten privaten Verkehrsfläche "Servicefahrzeuge für PV-Anlage" (Zuwegung zum Teilgeltungsbereich Nord) ist es zulässig, maximal eine Fläche von 1.200 m² als teilversiegelte Fläche (Schotterweg) herzustellen.

In der öffentlichen Verkehrsfläche ist es zulässig, maximal eine Fläche von 500 m² als teilversiegelte Fläche (Schotterweg) herzustellen.

1.3.3 Versiegelte Grundfläche durch Modultischständer innerhalb der Sondergebiete

Innerhalb der SO-Gebiete dürfen maximal 0,5 v. H. der Fläche durch die Befestigungen der Modultische vollversiegelt werden.

Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden oder durch technische Nebenanlagen ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO)

Die Oberkanten der PV-Module in den sonstigen Sondergebieten "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dürfen die Höhe von 4,20 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Unterkanten der PV-Module müssen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante aufweisen. Bei möglichen Geländeunebenheiten sind geringe Abweichungen zulässig. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,50 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

Von der Höhenfestsetzung ausgeschlossen sind mastartige Einzelanlagen, die für Blitzschutzeinrichtungen und Überwachungsanlagen genutzt werden.

Als definierte Bezugshöhe für die Geländeoberkante als unteren Bezugspunkt für die max. Höhe baulicher Anlagen gelten die eingemessenen Bestands-Höhenpunkte in Meter über NHN im DHHN16 des Vermessungsplanes mit Stand 22.11.2023.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO)

2.1 Bauweise

Der lichte Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Moduls der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 3,5 m betragen.

2.2 überbaubare Grundstücksfläche

Die Photovoltaikmodule und bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen dürfen sich auch außerhalb der

Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb der sonstigen Sondergebiete errichtet werden.

II. Gestalterische Festsetzungen

§ 9 Abs. 6 BauGB, § 87 Abs. 9 BbgBO

1. Herstellung von Wegen

1.1 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Weg der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Zuwegung zum Teilgeltungsbereich Süd) ist als teilversiegelte Fläche (Schotter) herzustellen und darf eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten.

1.2 Private Verkehrsfläche

Der Weg der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Servicefahrzeuge für PV-Anlage" ist als teilversiegelte Fläche (Schotter) herzustellen und darf eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten.

1.3 Versorgungswege

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete ist die Errichtung von der Unterhaltung und Versorgung der PV-Freiflächenanlage dienenden Wegen zulässig. Eine Errichtung von Wegen innerhalb der SPE-Flächen ist unzulässig. Die Versorgungswege sind einschließlich der Zugangswege als teilversiegelte Wege/Flächen (Schotter) herzustellen. Die Wege dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Bei Ausweichstellen und Wendeplätzen ist es als Ausnahme zulässig, die Breite von 3,00 m zu überschreiten.

2. Einfriedungen

2.1 Zulässigkeit von Einfriedungen

Einfriedungen sind nur am Rand der jeweiligen sonstigen Sondergebiete "Solar/Photovoltaik", auch außerhalb der Baugrenzen, zulässig. Als Ausnahme ist es zulässig, zwischen der GF 1 und den SPE FL eine Einfriedung zu errichten.

Als weitere Ausnahme ist in den SPE-Flächen die Einfriedung der Anpflanzungen mit einem Wildzaun für die Dauer der Anwuchspflege zulässig. Danach sind diese Einfriedungen unaufgefordert zurückzubauen. Sofern eine Schafbeweidung innerhalb der Flächen der PV-Anlagen vorgesehen ist, dürfen um die zu beweidende Fläche für die Dauer der Beweidung geschlossene Weidezäune errichtet werden.

2.2 Gestaltung der Einfriedungen

Die gemäß der Festsetzung II./2.1 zulässigen Einfriedungen sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Die Einfriedungen sind so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von 0,15 m als Kleintierdurchschlupf gewährleistet ist. Sofern für eine Schafbeweidung innerhalb der Fläche der Photovoltaikanlage Weidezäune aufgestellt werden, ist bei diesen Zäunen ebenfalls eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten. Als Schutzmaßnahme vor Wölfen ist bei Weidezäunen zudem ein Untergrabschutz zulässig.

III. Sonstige städtebauliche Festsetzungen

1.1 Leitungsrecht im Baufeld 2 des Teilgeltungsbereichs Nord

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung in dem Baufeld 2 des Teilgeltungsbereichs Nord dargestellte Fläche mit der vorhandenen Freileitung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit Leitungsrechten zugunsten des die Leitung betreibenden Energieversorgers zu belasten.

1.2 Zulässige Wegequerung in den privaten Grünflächen GF 1 und GF 3

Zur internen Erschließung der Baufelder ist es zulässig die Grünflächen GF 1 und GF 3 durch jeweils einen bis zu 3,00 m breiten Schotterweg zu durchqueren, um die angrenzenden Sondergebiete untereinander zu erschließen.

1.3 Querung des Grabens im Teilgeltungsbereich Nord

Zur Erschließung des Baufeldes 1 ist es zulässig, den nördlich des Baufeldes 2 verlaufenden Graben an der östlichen Geltungsbereichsgrenze in einem im Teil A festgesetzten 10,0 m breiten SO-Bereich mittels Verrohrung zu queren.

Leitungsverlegungen zwischen den Baufeldern 1 und 2 sind nur in dem Bereich der in Satz 1 genannten Querung zulässig.

1.4 Folgenutzung

(§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Für den Fall, dass in den sonstigen Sondergebieten keine Stromerzeugung durch die Photovoltaikmodule und kein Repoweringverfahren erfolgt, wird bestimmt, dass diese Bereiche wieder als Fläche für Landwirtschaft zu nutzen sind.

1.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.

IV. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das erfolgt durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde oder anderen privaten Grundeigentümern bereitgestellte Flächen getroffen werden.

1. Maßnahmen zur Kompensation

A1 Anlage von extensiv genutztem Grünland (Frischwiesen)

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die nicht versiegelten Flächen des SO Solar/Photovoltaik, einschließlich der Flächen zwischen und unter den Modultischreihen, als extensives Grünland bzw. naturnahe Frischwiese zu entwickeln. Dies umfasst eine Fläche von 39,2 ha. Die SPE 5 wird ebenfalls auf diese Weise entwickelt.

Als Ansaat ist eine standortgerechte Regelsaatgutmischung RSM Regio Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern. Die Flächen unter den Solarmodulen werden mit angesät. Zur artenreichen Ausprägung der Flächen, ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide) oder sonstige pflanzen- oder tierschädliche Stoffe zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung zu unterlassen. Das Pflegekonzept der vorliegenden Planung sieht eine 2-schürige Mahd pro Jahr oder eine parzellierte Beweidung der Modulzwischenräume aus Pflege- und Brandschutzgründen vor.

Die Mahd der Modulzwischenräume erfolgt nach Inbetriebnahme der PV-FFA möglichst spät im Jahr, um die Störung und Zerstörung von Vogelbruten auf ein unerhebliches Maß zu verringern. Eine Mahd aus Brandschutzgründen oder eine Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation die Höhe der Modulunterkante erneut erreicht. Die Mahd der übrigen, niedriger wachsenden Vegetationsbestände ist nur einmal jährlich, zwischen Ende Oktober und Ende Februar zulässig. Es ist sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen bei Durchführung der Mahd:

- Keine Bodenbearbeitung
- Vollständiger Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten
- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen

Sollte zur Pflege der Frischwiese eine Beweidung zum Einsatz kommen, so ist der Besatz auf eine Dichte von maximal 1 Großvieheinheit (ca. 10 Schafe) pro ha zu begrenzen oder Vegetationsbestände partiell zu beweiden.

A2 Anlage einer Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebietes

In den mit SPE 1, 2 sowie SPE 6 bis SPE 11 im Teilgeltungsbereich Nord und SPE 12, 14, 17 und 19 im Teilgeltungsbereich Süd gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 2,2 ha nach Abschluss der Bautätigkeit, Laubstrauchhecken aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen festgesetzt.

Die Eingrünung befindet sich entlang der Außengrenzen der Teilgeltungsbereiche und umfasst die Pflanzung einer 3-reihigen Hecke die bei einer Wuchshöhe von 4,50 m zu halten sind und außerhalb der Einzäunungen angelegt werden. Gehölze die in der Regel nicht höher als 4,50 m werden sind zum Beispiel der Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*), das Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), die gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), der Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Es ist je 2,25 m² Pflanzfläche ein gebietsheimischer und standorttypischer Strauch in Reihe zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Sträucher gemäß der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten zu berücksichtigen. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden.

Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abgang der gleichen Art oder einer anderen Art aus der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten vorzunehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren. Zum Schutz vor Verbiss ist die Heckenpflanzung entsprechend zu sichern (Verbissschutz).

2. Gestaltungsmaßnahmen

G1 Anpflanzungen innerhalb der Wildkorridore

Die mit GF gekennzeichneten Flächen innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche sind naturnah zu gestalten. Dafür ist der Wildtierkorridor mit einer lockeren Bepflanzung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen (Sträuchern) auszustatten. Es sind verpflanzte Sträucher mit mindestens 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Im Bereich des Feldlerchenfensters ist eine Bepflanzung des Korridors zu unterlassen um nicht den Zielen der Kompensationsflächen zu beeinträchtigen.

Die Pflege des Wildkorridors umfasst eine partielle jährliche Mahd, um Überwinterungsmöglichkeiten sowie Nahrungsquellen in Form von Blüten für Insekten zu fördern. Alternativ können die Flächen auch durch Schafbeweidung gepflegt werden.

Bei der Pflege ist folgendes zu beachten:

- Sicherstellen eines schonenden Umgangs mit der Vegetation
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig

- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und die Mahd ist nach Möglichkeit mittels eines Balkenmähers durchzuführen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen erfolgt jeweils außerhalb der Brutzeit, vorzugsweise zu einem festgelegten Zeitpunkt im Frühjahr.

G2 Flächen im Abstandsbereich von Waldflächen

Auf den SPE-Flächen 4, 13, und 20, die vor allem als Abstandsflächen gegenüber bestehenden Gehölzen/Wald, bzw. der Erhaltung der Ruderalflur (SPE 13) dienen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auf den Flächen hat eine Grünlandeinsaat gemäß den Anforderungen der Maßnahme A1 zu erfolgen. Auf SPE-Fläche 13 muss keine Ansaat erfolgen, da sich dort bereits eine Ruderalflur mit Gehölzbestand etabliert hat.

Bei der Pflege ist folgendes zu beachten:

- Sicherstellen eines schonenden Umgangs mit der Vegetation
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig
- Bestehende Gehölze müssen erhalten bleiben, eine weitere Verbuschung ist zu vermeiden (SPE 13)

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen erfolgt jeweils außerhalb der Brutzeit, vorzugsweise zu einem festgelegten Zeitpunkt im Frühjahr.

Die Mahd sollte, analog zu Ausgleichsmaßnahme A1 erfolgen.

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Artenschutz

V-AFB4 Amphibienschutzzaun

Vor Baubeginn, und bestenfalls vor der Winterruhe der Arten (im Zeitraum August bis September), ist ein ca. 300 m langer Amphibienschutzzaun entlang nordwestlichen Grenzen des Teilgeltungsbereichs Nord zu den angrenzenden Kleingewässern zu errichten. Die Aufstellung des Zaunes ist zwingend bis Ende August durchzuführen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Anforderungen an die Ausführung und Umsetzung sind dem Umweltbericht zu entnehmen und zu beachten.

V-AFB5 Reptilienschutzzaun

Zum Schutz von Zauneidechsen ist vorsorglich ein Schutzzaun entlang der Potenzialflächen zu stellen. Die Anforderungen an die Ausführung und Umsetzung sind dem Umweltbericht zu entnehmen und zu beachten.

Die Installation des Zauns ist von einer geeigneten Fachperson abzunehmen. Sollte eine rechtzeitige Zaunstellung nicht möglich sein, sind in Absprache mit der zuständigen uNB und nach einer Vor-Ort Begehung durch entsprechende Experten zur Ermittlung tatsächlicher Vorkommen der Zauneidechse weitere Maßnahmen vor Baubeginn zu ergreifen.

A-AFB1 Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs Nord ist ein 1,9 ha großes Feldlerchenfenster (SPE FL) als interne Ausgleichsmaßnahme für 9 Feldlerchenreviere zu schaffen. Dies soll in Form eines Fensters ohne Solarmodulbebauung angelegt werden.

Innerhalb dieser Flächen ist durch Ansaat und Pflege eine artenreiche Blühwiese/Blühstreifen mit einer Größe von 1,9 ha zu entwickeln und zu erhalten. Als Ansaat ist eine standortangepasste Regiosaatgutmischung (z.B. FLL RSM Regio, UG4 - Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden, die vor allem Arten der Feldraine und Säume beinhaltet.

Die Maßnahmenflächen sind hinsichtlich artspezifischer Anforderungen der Feldlerchen an die Vegetationsstruktur (15 bis 25 cm Optimum) entsprechend folgenden Maßgaben gesondert zu pflegen:

- auf den Maßnahmenflächen wird auf eine Düngung sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet
- zum Schutz der Bodenbrüter erfolgt eine jährliche Mahd nach Beendigung der Reproduktionszeit der Bodenbrüter (zwischen Anfang September und Februar)
- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten
- zur Aushagerung der Flächen zur Begünstigung des Artenreichtums wird das Mahdgut abtransportiert
- die Maßnahmenflächen dürfen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) regulär nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden
- um optimale Niststrukturen für die Feldlerche vorzuhalten erfolgt in den Maßnahmenflächen alle drei Jahre einmal zwischen Dezember und Februar gegen die Verfilzung der Vegetationsschicht eine Grundbodenbearbeitung zur Schaffung von Rohbodenbereichen (Auflockerung des Oberbodens)

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, welcher die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vertraglich regelt.

A-AFB2 Ausgleichsmaßnahme für dem Ortolan

Entlang der nachgewiesenen Gesangswarten des Ortolans ist auf den SPE-Flächen 3, 15, 16 und 18 ein Anbau von häufig wechselnden Feldfrüchten vorzusehen. Geeignete Feldfrüchte sind Sommergetreide, Erbse, Hafer, Lein oder Wintergetreide in 2- bis 3-reihiger Drillweite mit Untersaat, in einzelnen Jahren auch Kartoffel und andere Kulturen. Die betreffenden SPE-Flächen sind extensiv und außerhalb der Brutzeiten zu bewirtschaften (Einsaat je nach Feldfrucht bis spätestens Anfang April, Ernte frühestens Ende Juli, keine Düngung und keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln).

Hinweise:

Im Umweltbericht, der der Begründung zum B-Plan "Solarpark Brunn" als Anlage beiliegt, sind unter Kapitel 3 und 5 weitere Vermeidungs-, Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen zur Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

aufgeführt, die jedoch über keinen bodenrechtlichen Bezug verfügen und deshalb über einen gesondert abzuschließenden zweiten städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu regeln sind (V1 bis V10, V-AFB1 bis V-AFB3, V-AFB6).

V. Sonstige Hinweise

Besondere Berücksichtigung der Altlastenfläche im Baufeld 5

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der im Teil A gekennzeichneten Altablagerung "Mösch am Weg nach Dessow" im Baufeld 5 jegliche Arbeiten und Maßnahmen mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vor Baubeginn abzustimmen sind. Dieses gilt auch für Vorhaben ohne Bodeneingriff.

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de
Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin
Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

In Zusammenarbeit mit:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Stephan Winkler
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner
Tel./ E-Mail: 03362 88361-10 • info@bk-landschaftsarchitekten.de